

Alternative Kurierwegbenutzung für Deutsche im Ausland

Aufgrund des kurzen (etwa zweiwöchigen) Briefwahlzeitraums besteht gerade bei den Auslandsdeutschen die Gefahr, dass aufgrund der Postlaufzeiten ins Ausland und zurück die Wahlbriefe aus dem Ausland nicht mehr rechtzeitig bis zum Wahltag in die Gemeinde zurückkommen.

Aus diesem Grund bietet das Auswärtige Amt eine alternative Kurierwegbenutzung über die Auslandsvertretungen an. Diese Form des Transports der Briefwahlunterlagen muss bereits bei der Antragstellung vom Wahlberechtigten entschieden werden. Auf den Antragsvordrucken – Anlage 2 BWO (hier: unter Randnr. 11) und Anlage 2a BWO (hier: unter Randnr. 9) kann jeweils unter der abweichenden Anschrift die Adresse der Auslandsvertretung eingetragen werden. Das Verfahren sollte vom Wahlberechtigten im Vorfeld mit der jeweiligen Auslandsvertretung abgesprochen werden.

Wenn Wahlberechtigte eine Übersendung der Wahlunterlagen an eine Auslandsvertretung (mittels Kurierwegbenutzung) wünschen, muss das Wahlamt die Wahlunterlagen in einem gesonderten und verschlossenen Umschlag versenden, der deutlich als Wahlsache („Amtliche Wahlunterlagen“) gekennzeichnet ist und den Namen des Wahlberechtigten enthält. Dieser Umschlag wird verschlossen in einem weiteren Briefumschlag mit folgender Adressierung durch die

Wahlämter versendet und für den Versand innerhalb Deutschlands ausreichend frankiert:

Auswärtiges Amt
für Botschaft/Generalkonsulat/Konsulat _____ (Dienststellenort)
Kurststraße 36
10117 Berlin.

Vom Auswärtigen Amt werden diese Sendungen auf dem amtlichen Kurierweg an die jeweilige Auslandsvertretung weitergeleitet. Dort werden die Sendungen zur persönlichen Abholung durch den Wahlberechtigten bereitgelegt. Die Briefwahlunterlagen müssen im Regelfall vom Wähler dort abgeholt werden. (Es kann unter Umständen auch ein Weiterversand von der Auslandsvertretung zum Wahlberechtigten gegen Entgelt zusätzlich vereinbart werden.)

Ob der Wahlberechtigte einen „normalen“ Postversand oder einen Versand mittels Kurierwegbenutzung über die Auslandsvertretung wünscht, liegt im Ermessen des Wahlberechtigten. Welche Transportform im Einzelfall (zeitlich) günstiger ist, muss vom Wahlberechtigten eingeschätzt und entschieden werden. Das Risiko eines evtl. längeren Transports über die alternative Kurierwegbenutzung trägt der Wahlberechtigte.

Im Falle der Kurierwegbenutzung kann auch der Rücktransport nach Deutschland zu den Gemeinden über die Auslandsvertretungen erfolgen.

Hinweis des Auswärtigen Amtes: Bei Mitbenutzung des amtlichen Kurierweges und ggf. Übernahme der Weiterleitung von Wahlunterlagen an den Wahlberechtigten ist die Haftung des Auswärtigen Amtes für Verlust, Beschädigung oder verzögerte

Zustellung der Wahlunterlagen ausgeschlossen. Dies gilt für Verspätungen aller Art.
Eine Nachverfolgung ist nicht möglich.